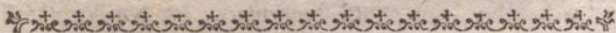


mal seine Meinung entworfen und seine Mühe daran gewandt, mögte vielleicht zu keiner Abänderung zu bringen seyn, der vorher leicht seine Meinung geändert und einen andern Faden erwählet hätte. Daher es mir sehr nöthig zu seyn scheint, daß jeder abzuhandelnder Rechtsfall erst angesagt, dann erwogen, und darauf endlich schriftlich entworfen werde.

Wenn eine solche Arbeit sich auch nur bloß auf die Mark- und Eigenthumsrechte erstreckte; denn in bürgerlichen und städtischen Sachen fehlt es so sehr nicht: so würde dieses was jene beyden Artikel betrifft, in wenigen Jahren ein ziemlich vollständiges Landrecht geben, und dem philosophischen Geiste, der mit der Zeit alle Falten ausglättet und alles zum Vortheil erwählter Theorien einformig macht, damit aber Freyheit und Eigenthum untergräbt, das mächtigste Ziel setzen.



XLV.

Der Friedensadvocat.

In einer gewissen deutschen Provinz finden sich Krieger- und Friedensadvocaten. Die erstern kennen wir auch, die letztern aber nicht; und ist das sonderbareste dabey, daß ein Friedensadvocat niemals eine Streitsache zu Rechte ausführen darf. Die Partheyen wenden sich zuerst an ihn; er stellt ihre Sache dem Richter vor; dieser vernimmt darüber den Beklagten, und setzt sodann einen Termin zum mündlichen Vorbescheide an, worinn beyde Theile mit ihren Friedensadvocaten erscheinen und die Güte versuchen. Kommt der Vergleich zu Stande: so haben beyde Anwälde einen billigen und angenehmen Vortheil; fehlt er aber: so haben sie keine weitere Hoffnung etwas an der Sache zu verdienen,

sonst

sondern beyde Theile müssen sich einen Kriegesadvocaten zulegen.

Diese letztere Einschränkung ist wirklich neu und feinz; und wenn, wie man voraussetzen kann, alles was in dem Termin zur Güte gesprochen und eingeräumt ist, unter einem heiligen Stillschweigen vergraben bleibt, mithin keinem Theile jemals zur Versänglichkeit gereichen kann: so sollte man glauben, daß viel gutes damit gestiftet werden könnte. Zur mehrern Vorforge, so wohl um das Geheimniß so viel besser zu bewahren, als auch um den Endzweck desto eher zu erreichen, könnte man in diesem Falle einen geistlichen Richter zulassen, der ebenfalls, so bald der Vergleich nicht zum Stande käme, die Sache von sich ab, und an den weltlichen verweisen müste.

Ich glaube daß beyde, nemlich die Friedensrichter und die Friedensadvocaten mehrern Verdienst als die Kriegerischen haben würden. Das schwerste dabey würde der Beweis seyn, welchen der eine oder andre Theil zu führen hätte; indem dieser doch immer nur summarisch und ohne Evidenzleistung würde bleiben müssen, weil alles dasjenige, was beyde Theile sich einander in Ansehung ihrer Urkunden oder ihrer Zeugen aus Liebe zum Frieden einräumten, hernach in dem Kriegesgerichte nicht gebrauchet werden dürfte. Eine andre Schwierigkeit ist, daß einer des andern schwache Seite entdecken, und sich hernach dieser Kenntniß doch immer bedienen würde. Allein auch hiezu fänden vernünftige Friedensrichter und Friedensadvocaten auch noch wohl Rath. Allenfalls aber müßten sie in einem solchen Falle die Sache sofort von sich abweisen, und wenn der Beweis in der Kriegesinstanz vollführt, noch einmal Hand an die Sache schlagen, und sich die Acten auf einen Monat, um die Güte zu versuchen, geben lassen können, wenn es der eine oder andre Theil auf seine Kosten verlangte.